

Satzung über den Schutz von Grünbeständen

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und des § 25 Abs. 2 - 5 sowie § 58 Abs. 6 des Gesetzes zum Schutz der Natur, Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neunkirchen am 20.5.1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schutzzweck

Zweck dieser Satzung ist es, Grünbestände in Sinne von § 25 Abs. 1 NatSchG

1. zur Sicherung
 - a) eines ausgewogenen Naturhaushalts,
 - b) der nachhaltigen Nutzung der Naturgüter,
 - c) der Naherholung oder von Lebensstätten der Tier- und Pflanzenwelt,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbilds,
3. aus landeskundlichen oder kulturellen Gründen,

unter Schutz zu stellen.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Diese Satzung gilt für Bäume i.S.v. § 25 Abs. 1 Nr. 1 c und die übrigen Grünbestände i.S.v. § 25 Abs. 1 Nr. 1 a, b und Nr. 2 NatSchG. Die übrigen Grünbestände werden in der Satzung als Grünbestände bezeichnet.

(2) In den Gewannen "Worzenwiesen und Zeil" der Gemarkung Neunkirchen wird der Grünbestand unter Schutz gestellt.

(3) Der geschützte Grünbestand umfaßt folgende Flurstücke: Flst.Nrn. 803 (östliches Teilgrundstück), 810, 811, 812, 813, 815, 816, 817, 819, 821, 1830, 1832, 1842, 1844, 1845, 1847, 1848, 1851, 1856 (östliches Teilstück des Weges).

Die Grenze des geschützten Grünbestandes ist im Lageplan (Anlage 1) mit einer durchgezogenen Linie gekennzeichnet.

(4) Unter Schutz gestellt werden auch die nach § 7 vorgenommenen Ersatzpflanzungen.

(5) Von den Bestimmungen dieser Satzung sind ausgenommen:

- a) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien.
- b) Bäume/Grünbestände die bereits aufgrund von Rechtsverordnungen nach den §§ 21, 22 oder 24 NatSchG geschützt sind.

§ 3 Verbote

(1) Es ist verboten, geschützte Bäume oder Grünbestände zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaues liegt vor, wenn an geschützten Bäumen oder Grünbeständen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können.

(2) Verboten sind auch Maßnahmen und Handlungen im Wurzel- oder Kronenbereich geschützter Bäume oder Grünbestände, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes oder Grünbestandes führen können. Verboten ist es insbesondere,

- a) den Wurzelbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton, geschlossene Pflasterdecke) zu befestigen,
- b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen vorzunehmen,
- c) Salze, Säuren, Öle, Laugen oder Farben zu lagern, auszuschütten oder auszugießen,
- d) Gase und andere schädliche Stoffe aus Leitungen freizusetzen,
- e) Unkrautvernichtungsmittel (Herbizide), soweit sie nicht für eine entsprechende Anwendung zugelassen sind, auszubringen,
- f) Streusalze, soweit nicht durch Vorschrift zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit im Winter etwas anderes bestimmt ist.
- g) die vorhandenen Wiesen umzubrechen.

§ 4 Zulässige Handlungen

(1) Erlaubt sind eine ordnungsgemäße Nutzung der Bäume oder Grünbestände, gestalterische Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in die Bebauung sowie Maßnahmen, die ihrer Pflege und Erhaltung dienen. Hierzu zählen auch Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils über und an den Straßen und Wegen, ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen am Ufergehölz im Rahmen der Gewässerunterhaltung sowie Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden elektrischen Freileitungen.

(2) Erlaubt ist auch auf Flst.Nr. 1830 ein nicht eingefriedeter Kinderspielplatz

§ 5

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die geschützten Bäume oder Grünbestände sind artgerecht zu pflegen und ihre Lebensbedingungen so zu erhalten, daß ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben.

§ 6

Befreiungen

(1) Die Gemeinde Neunkirchen kann nach § 63 Abs. 1 NatSchG im Einzelfall auf Antrag Befreiung von den Vorschriften dieser Satzung erteilen, wenn

- a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume oder Grünbestände zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
- b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
- c) geschützte Bäume oder Grünbestände die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen; eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, daß dahinterliegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können,
- d) der geschützte Baum oder Grünbestand krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.
- e) von dem geschützten Baum oder Grünbestand Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
- f) überwiegende öffentliche Belange die Befreiung erfordern,
- g) der Vollzug der Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Befreiungen werden von der Gemeinde Neunkirchen auf schriftlichen Antrag erteilt. Die Voraussetzungen für die Befreiung sind vom Antragsteller nachzuweisen.

(3) Die Entscheidung über den Befreiungsantrag wird schriftlich erteilt. Die Entscheidung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und wird mit Auflagen zu Ersatzpflanzungen nach § 7 verbunden.

Von den Auflagen kann abgesehen werden, wenn die Erhaltung des Schutzzwecks nach § 1 durch anderweitige Maßnahmen sichergestellt ist.

§ 7

Ersatzpflanzungen

(1) Wer geschützte Bäume oder Grünbestände entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, hat die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern oder durch eine Ersatzpflanzung nach Abs. 2 auszugleichen, wenn Schadensbeseitigungs- oder Schadensmilderungsmaßnahmen nicht möglich sind oder die Erhaltung der geschützten Bäume oder Grünbestände nicht vollständig sicherstellen würden.

(2) Als Ersatz ist ein Baum derselben Art oder einer im Sinne des Schutzzwecks (§ 1) zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, zu pflanzen. Als Ersatz für einen Grünbestand ist ein Grünbestand derselben Artzusammensetzung oder im Sinne des Schutzzwecks zumindest gleichwertigen Artzusammensetzung zu pflanzen. Die Ersatzpflanzung muß im Geltungsbereich dieser Satzung erfolgen. Wächst Sie nicht an, so ist sie zu wiederholen.

§ 8

Anordnung von Maßnahmen

(1) Die Gemeinde Neunkirchen kann anordnen, daß der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung geschützter Bäume oder Grünbestände durchführt.

(2) Die Gemeinde Neunkirchen kann anordnen, daß der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an geschützten Bäumen oder Grünbeständen durch die Gemeinde Neunkirchen oder durch von ihr Beauftragte duldet.

(3) Die Gemeinde Neunkirchen kann Ersatzpflanzungen nach § 7 dem Verursacher im Sinne des § 7 Abs. 1 gegenüber, sowie dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstücks gegenüber anordnen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. den Verboten nach § 3 Abs. 1 geschützte Bäume oder Grünbestände entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert;

2. den Verboten nach § 3 Abs. 2 Maßnahmen und Handlungen im Wurzel- und Kronenbereich geschützter Bäume oder Grünbestände vornimmt, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes oder des Grünbestandes führen können, insbesondere

a) den Wurzelbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke befestigt,

b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vornimmt,

c) Salze, Säuren, Öle, Laugen oder Farben lagert, ausschüttet oder ausgießt,

d) Gase oder andere schädliche Stoffe aus Leitungen freisetzt,

e) Unkrautvernichtungsmittel ausbringt, soweit sie nicht für die entsprechende Anwendung zugelassen sind,

f) Streusalze ausbringt, soweit nicht durch Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit im Winter etwas anderes bestimmt ist,

g) die vorhandenen Wiesen umbricht.

3. § 8 vollziehbaren Anordnungen der Gemeinde Neunkirchen zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Naturschutzgesetzes (NatSchG) sowie der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 60 a Abs. 1 NatSchG und § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Neunkirchen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung nach der GemO verletzt worden sind.

Neunkirchen, den 18.5.1994

Vogt
Bürgermeister



c:wp\grünsatz.ung

ANLAGE 1

BAUGEBIET NORDEN WIESEN

Worzen wiesen

Abgrenzung Baugebiete

Abgrenzung Grünsatzung

KARLSTR.

Eichwaldweg

Eichwaldring

Säulenstraße

Worzen wiesen Weg

Pollbergstr.

Zeilweg

Zeil

1830

1842

1844

1845

1847

1848

1856

1857

1858

1859

1860

1861

1862

1863

1864

1865

1866

1867

1868

1869

1870

1871

1872

1873

1874

1875

1876

1877

1878

1879

1880

1881

1882

1883

1884

1885

1886

1887

1888

1889

1890

1891

1892

1893

1894

1895

1896

1897

1898

1899

1900

1901

1902

1903

1904

1905

1906

1907

1908

1909

1910

1911

1912

1913

1914

1915

1916

1917

1918

1919

1920

1921

1922

1923

1924

1925

1926

1927

1928

1929

1930

1931

1932

1933

1934

1935

1936

1937

1938

1939

1940

1941

1942

1943

1944

1945

1946

1947

1948

1949

1950

1951

1952

1953

1954

1955

1956

1957

1958

1959

1960

1961

1962

1963

1964

1965

1966

1967

1968

1969

1970

1971

1972

1973

1974

1975

1976

1977

1978

1979

1980

1981

1982

1983

1984

1985

1986

1987

1988

1989

1990

1991

1992

1993

1994

1995

1996

1997

1998

1999

2000

Beurkundung

1. Diese Satzung wurde entsprechend der Satzung der Gemeinde Neunkirchen über öffentliche Bekanntmachungen vom 04. Dezember 1987 veröffentlicht durch Abdruck im

Nachrichtenblatt ("Gemeinde-Nachrichten")

Nummer: 23 Ausgabetag: Donnerstag, 9. Juni 1994.

2. Damit war die öffentliche Bekanntmachung im Sinne von § 4 Abs. 3 GemO mit Ablauf des 9. Juni 1994 rechtswirksam vollzogen.
3. Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Kommunalamt) ist heute erfolgt.
4. Die Übereinstimmung dieser Mehrfertigung mit dieser Satzung wird beglaubigt.

Neunkirchen, den 10. Juni 1994

Vogt
Bürgermeister



c:\wp\grünsatz.ung

Aufgrund von §§ 4, 11, 19 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und §§ 2, 5a, 6, 8, 8a, 9, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neunkirchen am 19. Oktober 2001 folgende

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro
(Euro-Anpassungs-Satzung)

beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Satzung über die Entschädigung
für ehrenamtliche Tätigkeit

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Fassung vom 17. August 2000, veröffentlicht im Nachrichtenblatt „Gemeinde-Nachrichten“ am 21. September 2000 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung

„(2) der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	12,50 Euro
von mehr als 2 bis zu 4 Stunden	20,-- Euro
von mehr als 4 bis zu 8 Stunden	30,-- Euro
von mehr als 8 Stunden (Tageshöchstsatz)“	35,-- Euro

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt

- | | |
|--|-------------------|
| a) als monatlicher Grundbetrag in Höhe von | 10,-- Euro |
| b) als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von | 20,-- Euro |
- Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt“.

3. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten bei Führung der Bürgermeistergeschäfte außerhalb von Sitzungen **25,-- Euro** je Wochentag“.

Artikel 2 **Satzung für die freiwillige Feuerwehr mit Abteilungen** **(Feuerwehrsatzung)**

Die Feuerwehrsatzung in der Fassung vom 9. Januar 1995, veröffentlicht im Nachrichtenblatt „Gemeinde-Nachrichten“ am 26. Januar 1995 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen oder ihn vorläufig des Dienstes erheben. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße von bis zu **51,-- Euro**) ahnden. - § 14 Abs.2 Feuerwehrgesetz“.

Artikel 3 **Satzung über den Schutz von Grüngutbeständen**

Die Satzung über den Schutz von Grüngutbeständen in der Fassung vom 20. Mai 1994, veröffentlicht im Nachrichtenblatt „Gemeinde-Nachrichten vom 9. Juni 1994 wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu **50.000,-- Euro** geahndet werden“.

Artikel 4 **Regelung zur Ablösung von Stellplätzen**

Die Satzung über die Regelung zur Ablösung von Stellplätzen in der Fassung vom 24. August 1984 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

„Je Stellplatz der abgelöst wird, ist ein Betrag von **3.067,-- Euro** zu zahlen“.

2.8.6 Benutzung des Leichentransport-Anhängers	
2.8.6.1 im Ort	15,--
2.8.6.2 außerhalb des Ortes	
und je tatsächlich gefahrenen km	0,25
2.9 Zuschlag für die Bestattung anderer	
Verstorbener i.S. des § 1 Abs 1 Satz 3	
(Auswärtigenzuschlag), soweit ein Bestattungs-	
anspruch nicht besteht	50 %

Artikel 13 **In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Neunkirchen, den 19. Oktober 2001


Schirk
Bürgermeister

Beurkundung der Bekanntmachung

Satzungsgemäß bekannt gemacht durch Einrücken in das Nachrichtenblatt „Gemeinde-Nachrichten“, Nr. 44, vom 31.10.2001.

Neunkirchen, 5.11.2001


Schirk
Bürgermeister